

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung flaggen-, schiffsregister- und seefischereirechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

9. Oktober 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung flaggen-, schiffsregister- und seefischereirechtlicher Vorschriften die rechtlichen Grundlagen für eine digitale Einsicht in die Schiffsregister geschaffen werden.

Nachstehend beschränken wir uns bewusst auf diejenigen Regelungen, die den notariellen Bereich betreffen. Die digitale Einsicht in das Schiffsregister halten wir für sinnvoll und zweckmäßig (I.). Demgegenüber sprechen wir uns gegen den geplanten Wegfall einzelner Beglaubigungserfordernisse in der Flaggenrechtsverordnung aus. Diese Maßnahme, die unter dem vermeintlichen Ziel der Entbürokratisierung vorgeschlagen wird, würde nicht zu einer Verfahrensvereinfachung, sondern zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen und ist daher nicht zu befürworten (II.)

Im Einzelnen:

I. Digitale Einsicht in die Schiffsregister

Der Entwurf schließt eine seit langem spürbare Lücke: Obwohl das Schiffsregister nach geltendem Recht öffentlich ist und jedermann Einsicht nehmen darf,² war ein unmittelbarer elektronischer Zugriff bislang nicht möglich; vielmehr musste eine Gerichtsperson zwischengeschaltet werden oder das eingeschränkte (grundbuchähnliche) Abrufverfahren genutzt werden. Diese widersprüchliche Situation – Präsenzeinsicht ohne Berechtigungsprüfung einerseits, aber kein allgemeiner elektronischer Abruf andererseits – wird zutreffend als unzeitgemäß erkannt und durch eine neue Rechtsgrundlage behoben.

Kern der Neuregelung ist § 8 Abs. 1 Schiffsregisterordnung-Entwurf (SchRegO-E): Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Einsichtnahme „im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens“ zu gestatten; die Zuständigkeit kann auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden.³ Zugleich wird – in Anlehnung an § 9 Abs. 1 HGB – festgelegt, dass die elektronische Einsicht „nur zu Informationszwecken“ und „nur durch Einzelabrufe“ erfolgt.⁴ Damit werden Missbrauchsrisiken reduziert und Massen- bzw. Totalabrufe ausgeschlossen. Anders als im Handelsregister bleibt die Eröffnung des Abrufs den Ländern überlassen, weil die Schiffsregister noch nicht flächendeckend elektronisch geführt werden. Schließlich eröffnet § 8 Abs. 1 S. 7 f. SchRegO-E ausdrücklich die Möglichkeit eines länderübergreifenden gemeinsamen Systems, um die derzeitige Zersplitterung bei der Einsicht zu überwinden.

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulinum zu verfassen.

² § 8 Abs. 1 S. 1 SchRegO.

³ § 8 Abs. 1 S. 3, 6 SchRegO-E.

⁴ § 8 Abs. 1 S. 3 SchRegO-E.

Wesentlich – auch datenschutzrechtlich – ist die klare Begrenzung des Abrufgegenstandes: Die elektronische Einsicht bezieht sich ausschließlich auf die Registerblätter⁵, nicht auf Bezugsurkunden oder Registerakten⁶. Für Akteneinsicht gilt weiterhin das Erfordernis des berechtigten Interesses und die gerichtliche Prüfung. Damit wird der Sensibilität personenbezogener Daten Rechnung getragen und zugleich die bewährte Differenzierung zwischen Registeröffentlichkeit und – nur ausnahmsweise – zugänglichen Registerakten erhalten.

Die Durchführungsverordnung konkretisiert das Verfahren: § 67 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung-Entwurf (SchRegDV-E) stellt klar, dass die Einsicht auf dem Bildschirm erfolgt; eine Selbstbedienung der Einsichtnehmenden ist zulässig, sofern technische Sicherungen den zulässigen Umfang wahren und Veränderungen ausgeschlossen sind. Zugleich können die Landesjustizverwaltungen weitere Darstellungsformen der Einsicht in das elektronische Registerblatt eröffnen. Für die notarielle Praxis besonders wichtig ist die explizite Abgrenzung: „Abdrucke stehen den Ausdrucken nicht gleich.“⁷ Informationsausdrucke aus dem Abruf sind damit keine amtlichen Auszüge und entfalten nicht dieselbe Beweiskraft.

Die Abrufkontrolle ist in §§ 68, 69 SchRegDV-E normiert und technisch abzusichern: Der Abruf erfolgt blattbezogen und einzeln; eine gezielte Suche nach natürlichen Personen ist ausgeschlossen.⁸ Sämtliche Abrufe werden protokolliert (Gericht, Blatt-Nr., abrufende Stelle/Person, Kennung, Zeitpunkt, verwendete Daten); die Protokolle dürfen nur für Kosten- und Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und sind grundsätzlich vier Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres zu vernichten.⁹ Diese Vorgaben folgen erkennbar dem Vorbild der Handelsregisterverordnung und schaffen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und Missbrauchsschutz.

Aus notarieller Sicht ist die Neuregelung in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen: Sie ermöglicht eine schnelle, ortsunabhängige und rechtssichere Vorprüfung der Registerlage, was die Vorbereitung von Beurkundungen (z. B. Kauf, Bestellung von Schiffshypotheken) sowie Registeranmeldungen beschleunigt. Zugleich wahrt sie die für die Urkundspraxis unverzichtbare Differenzierung der Beweisqualität: Für Anmeldungen und Belegbeifügungen bleiben amtliche Ausdrucke bzw. elektronische Bescheinigungen maßgeblich. Dass die SchRegDV hierfür ausdrücklich die Erteilung in elektronischer Form i. S. d. § 126a BGB zulässt,¹⁰ ist ein entscheidender Baustein für medienbruchfreie, valide Nachweise im elektronischen Rechtsverkehr.

Besonders hervorheben möchten wir die Option eines zentralen, länderübergreifenden Abrufsystems.¹¹ Ein solcher einheitlicher Zugang mit konsistenter Suchlogik – stets ohne Personensuche, aber mit eindeutigen register- und schiffsbezogenen Identifikatoren – würde die Praxis erheblich vereinfachen und die Rechtsklarheit steigern. Der Entwurf selbst nennt als Ziel, die „Zersplitterung [...] zu überwinden“;¹² dem schließen wir uns nachdrücklich an.

Schließlich wird das Kostenrecht folgerichtig angepasst: Die Gebühr Nr. 1151 KV JVKostG fällt auch für den neuen elektronischen Abruf an; der Verweis auf das entfallende eingeschränkte Abrufverfahren wird bereinigt. Das schafft Kostentransparenz für die Beteiligten und fügt sich systematisch in die neue Architektur der Einsicht ein.

⁵ § 7 SchRegO.

⁶ § 8 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 2 SchRegO-E.

⁷ § 68 S. 2 SchRegDV-E.

⁸ § 68 S. 3 SchRegDV-E.

⁹ § 69 Abs. 1–3 SchRegDV-E.

¹⁰ § 24 SchRegDV-E.

¹¹ § 8 Abs. 1 S. 7 f. SchRegO-E.

¹² S: 60 des Referentenentwurfs.

II. Beglaubigungserfordernisse in der Flaggenrechtsverordnung

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Flaggenrechtsverordnung (FIRV) ist bisher für den Antrag auf Führen der Bundesflagge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Flaggenrechtsgesetzes (FIRG) die öffentlich beglaubigte Erklärung des Eigentümers vorzulegen, dass er dem Flaggenwechsel für die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters zustimmt. Die in § 11 Abs. 2 FIRG-E in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 FIRV-E vorgesehene Antragsmöglichkeit eröffnet es dem Ausrüster eines sich in ausländischem Eigentum befindlichen Seeschiffs, die Verleihung der Bundesflagge zu beantragen, sofern er – neben weiteren Voraussetzungen – die Staatsangehörigkeits- oder Ansässigkeitsvoraussetzungen der §§ 1, 2 FIRG erfüllt und ihm das Schiff zur Bereederung im eigenen Namen für mindestens ein Jahr überlassen wurde. Da der Ausrüster den Antrag auf Verleihung der Bundesflagge selbst stellt, stellt das Erfordernis der Zustimmungserklärung des Eigentümers sicher, dass dieser über den Antrag informiert ist und seine Einwilligung zur Verleihung der Flagge erteilt hat. Die Verleihung der Schiffsflagge hat weitreichende Konsequenzen: Sie unterstellt das Seeschiff der vollständigen seerechtlichen Jurisdiktion des Flaggenstaates. Das Einverständnis des Eigentümers ist daher – insbesondere im Hinblick auf Eigentumsschutz und Privatautonomie – von zentraler Bedeutung.

Nach dem Referentenentwurf soll künftig darauf verzichtet werden, die Erklärung des Schiffseigentümers, mit der dieser dem Flaggenwechsel für die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters zustimmt, öffentlich beglaubigt vorzulegen. Das Formerfordernis soll aus § 8 Abs. 2 Nr. 3 FIRV-E gestrichen werden. Der DNotV hält diese Formerleichterung – zum vermeintlichen Zwecke einer Entbürokratisierung¹³ – für einen klaren Systembruch und Rückschritt. Denn mit dem Wegfall der öffentlichen Beglaubigung würden deren wesentliche Sicherungsfunktionen aufgegeben. Die öffentliche Beglaubigung gewährleistet die sichere Identifikation des Eigentümers bei der Abgabe der Erklärung. Dadurch werden missbräuchliche Anträge verhindert und die Verwaltung von aufwendigen Nachprüfungen entlastet. Zugleich trägt sie maßgeblich zur Rechtssicherheit im internationalen Schiffsverkehr bei. Die angeblich mit der Formerleichterung beabsichtigte Entbürokratisierung könnte in der Praxis das Gegenteil bewirken: Bestehen Zweifel an der Identität des Eigentümers, müsste die Verwaltung selbst Ermittlungen anstellen – ein erheblicher zusätzlicher Aufwand wäre die Folge. Angesichts der umfangreichen rechtlichen Konsequenzen, die mit der Verleihung der Bundesflagge verbunden sind, muss jedoch höchste Rechtssicherheit gewährleistet bleiben. Die öffentliche Beglaubigung stellt nach wie vor – sowohl in Deutschland als auch in ausländischen Jurisdiktionen – ein kostengünstiges und niedrighschwelliges Instrument für die Gewährleistung dieser wertvollen Rechtssicherheit dar.

Der DNotV spricht sich daher nachdrücklich für die Beibehaltung des Beglaubigungserfordernisses in § 8 Abs. 2 Nr. 3 FIRV aus.

¹³ S. 67 des Referentenentwurfs.

Fazit:

Der Deutsche Notarverein begrüßt die mit dem Entwurf vorgesehene digitale Ausgestaltung der Schiffsregistereinsicht als zeitgemäßen und sinnvollen Schritt zur Modernisierung des Registerwesens. Die vorgesehenen Schutzmechanismen – insbesondere Einzelabruf, Protokollierung und Beschränkung auf den Informationszweck – gewährleisten eine sachgerechte Balance zwischen Transparenz, Datenschutz und IT-Sicherheit.

Den geplanten Wegfall einzelner Beglaubigungserfordernisse in der Flaggenrechtsverordnung lehnen wir jedoch ab. Die unter dem Ziel der Entbürokratisierung vorgeschlagene Änderung von § 8 Abs. 2 Nr. 3 FIRV-E würde die Rechts- und Verfahrenssicherheit erheblich beeinträchtigen und möglicherweise zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die öffentliche Beglaubigung stellt die Identität des Erklärenden sowie die Authentizität der Erklärung zuverlässig sicher und ist damit ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und zur wirksamen Missbrauchsprävention – auch und insbesondere im internationalen Schiffsverkehr.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian Rupp
Präsident